

B e s c h l u ß

In dem ehrengerichtlichen Verfahren
gegen

den Rechtsanwalt Dr. Hermann R [REDACTED] in K [REDACTED]

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 16. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs und Dr. Wintzer, der Bundesrichter Börtzler und Dr. Spengler, des Rechtsanwalts Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beschuldigten dagegen, daß der II. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Hamm die Revision gegen sein Urteil vom 28. Juni 1961 nicht zugelassen hat, wird zurückgewiesen.
2. Die Revision des Beschuldigten gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Der Beschuldigte hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.

G r ü n d e :

1. Nach § 145 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BRAO kann die Revision nur zugelassen werden, wenn der Ehrengerichtshof über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Danach können Fragen, deren Lösung sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, nicht zur Zulassung der Revision führen. Das trifft für die dritte Rechtsfrage und den ersten Teil der vierten Rechtsfrage zu im Hinblick auf § 218 Abs. 3 BRAO ("in der Lage, in der sie sich befinden", also in der Lage des Berufungsverfahrens).

Fragen, deren Lösung zweifelsfrei ist oder die in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bereits geklärt sind und für deren Lösung keine wesentlich neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, können ebenfalls nicht als klärungsbedürftig und darum als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung anerkannt werden. Das gilt für die erste (vgl. BGHZ 34, 382, 384 mit Hinweis auf den Beschluß vom 6. März 1961 - AnwZ (B) 11/60 - und die damit übereinstimmende Rechtsprechung des Senats; vgl. auch BGHZ 34, 235, 238 bis 241), die zweite (der Gesetzgeber ist nicht gehindert, in einer Überleitungsvorschrift zu bestimmen, daß verschiedenartige Verfahren oder verschiedene Stadien eines Verfahrens in Zukunft in gleicher Weise fortgeführt werden sollen), den zweiten Teil der vierten (vgl. BGHSt 16, 237 bis 239) und die siebte Rechtsfrage (vgl. BGHSt 16, 237, 240/241 und NJW 1962, 1118 bis 1120).

Die Behauptung eines - selbst eines schwerwiegenden - Verfahrensfehlers rechtfertigt nach § 145 BRAO noch nicht die Zulassung der Revision. Da der Beschuldigte nicht ange-

- 3 -

geben hat, über welche Rechtsfrage der Ehrengerichtshof bei der Zurückweisung des gestellten Ablehnungsgesuchs entschieden habe, macht auch die fünfte Rechtsfrage die Zulassung der Revision nicht erforderlich.

Ebensowenig kann zur Klärung einer Rechtsfrage oder einer Frage der anwaltlichen Berufspflichten, über die der Ehrengerichtshof gar nicht entschieden hat und über die demgemäß das Revisionsgericht nicht zu entscheiden braucht, die Revision zugelassen werden (vgl. BGHSt 17, 21, 27/28). Deswegen macht die sechste der gestellten Rechtsfragen die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht notwendig, weil der Ehrengerichtshof gar nicht über die "grundsätzliche Rechtsfrage des Umfangs und des Inhalts der anwaltlichen Treupflicht" entschieden hat und zu entscheiden brauchte (vgl. S. 14 der Ausfertigung seines Urteils).

2. Das Gesetz hat die Zulässigkeit der Revision im ehrengerichtlichen Verfahren bewußt ausschließlich auf die im § 145 BRAO erwähnten Fälle beschränkt. Da einer dieser Fälle nicht vorliegt, ist die gleichwohl eingelegte Revision unzulässig.



3. Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 197
Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Dr. Wintzer	Börtzler
Spengler	Petersen	Dr. Vogt	